

ANTRAG 02:

**ZWANZIGSTES GESETZ ZUR
ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN
SICHERHEITS- UND
ORDNUNGSGESETZES**

**BESCHLUSS DER CDU-FRAKTION BERLIN
FREITAG, 13.04.2018**



**FRAKTION
BERLIN**

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln -)

Artikel I

Das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. 930), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung der Seveso-III-RL und zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 16.3.2018 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot“
- b. Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt, mit folgendem Wortlaut:
„Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Polizei einer Person den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen, die sich im vom Aufenthaltsverbot betroffenen Gebiet für gewöhnlich aufhalten, untersagen, wenn dies zusätzlich zum Aufenthaltsverbot für die Verhütung von Straftaten erforderlich ist.“

a. In Absatz 1 Nr. 2 am Ende wird das Komma „ „durch ein Semikolon „;“ ersetzt und
Ziffer 2 wie folgt ergänzt
„die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung
beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

- aa.) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- bb.) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- cc.) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;

b. § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird ergänzt wie folgt:

- aa.) das Wort „oder“ wird durch das Satzzeichen Komma„“,“ ersetzt,
- bb.) nach dem Wort „Aufenthaltsverbot“ werden die Worte „oder Kontaktverbot“ eingefügt

3. § 33 Abs. 1 Nr. 3 ASOG wird neu gefasst wie folgt:

„in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen und kann jeweils um weitere sieben Tage verlängert werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Unter den SPD-geführten Senaten seit 2001 wurde das Polizeirecht aus ideologischen Gründen nicht den aktuellen Herausforderungen angepasst. Es hinkt der Entwicklung damit fast 20 Jahre hinterher. Das Berliner Polizeirecht ist deutschlandweit am wenigsten auf die aktuellen Herausforderungen vorbereitet. Berlin ist inzwischen mit mehr als 520.000 Straftaten im Jahr 2017 „Hauptstadt des Verbrechens“. Zugleich liegt die Aufklärungsquote für Straftaten inzwischen deutlich unter 50 % (44,2% im Jahr 2017). Das ASOG bietet dabei vergleichsweise die geringsten Mittel an die Hand, diese Quoten und Zahlen nachhaltig zu ändern. Berlin muss deshalb alles daransetzen, vorbeugend Straftaten zu bekämpfen und dazu die entsprechenden Mittel an die Hand geben.

Es ist unbedingt notwendig das Berliner Polizeirecht auf die Höhe der Zeit zu bringen, wozu die vorgeschlagenen Änderungen des ASOG vorgenommen werden müssen. Nur mit modernen Methoden können Gefahren schnell erkannt und effektiv bekämpft werden.

Zu § 29 Absatz 2 ASOG

Das Aufenthaltsverbot wurde in den 1990er-Jahren eingeführt um vorbeugend Kriminalität zu bekämpfen. Kontaktverbote werden bisher vor allem in Fällen von Gewalt im sozialen Nah-raum oder Stalking angeordnet, kommen aber auch dann in Betracht, wenn die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen. Aufgrund der zunehmenden mobilen Kommunikation und dem damit potentiell einhergehenden Formen der Strafbegehungen erscheint es angebracht, die gesetzlich zulässigen Maßnahmen um ein Kontaktverbot zu ergänzen.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 ASOG

Die bisherigen Erfahrungen bezüglich der Anwendung des sog. Unterbindungsgewahrsams lassen auf eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen schließen. Gerade das Merkmal der Unmittelbarkeit der

Strafbegehung hat sich in der Vergangenheit zum Teil als hohe Hürde, wenn nicht sogar als Anwendungshindernis gezeigt. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen und das Gesetz in Zeiten gestiegener Terrorgefahr anwenderfreundlicher auszugestalten, erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesänderung eine beispielhafte, gleichwohl aber nicht feststehende Nennung möglicher Anwendungsfälle, die sich an den für Bayern schon seit Jahren unbeanstandet bestehenden Regelungen orientiert. Sofern die genannten Sachverhalte vorliegen kann mithin von einer unmittelbar bevorstehenden Tatbegehung ausgegangen werden.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 aa) ASOG

Mit Ziffer aa.) sind Personen iSd § 111 StGB erfasst. Transparente, Flugblätter oder sonstige Gegenstände mit entsprechenden Aufrufen können Hinweise auf derartige Absichten sein. Werden diese Gegenstände mitgeführt, lässt dies den Schluss auf die mögliche Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher .Bedeutung für die Allgemeinheit zu. Flugblätter müssen für die Zulässigkeit der Anordnung des Gewahrsams in einer solchen Anzahl mitgeführt werden, dass aufgrund der Anzahl davon auszugehen ist, dass diese zur Verteilung geeignet sind. Damit wird vermieden, dass bereits bei einer geringfügigen Anzahl an Flugblättern der Gewahrsam angeordnet und damit in die Freiheitsrechte eingegriffen werden kann.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 bb.) ASOG

Ziffer bb.) zählt Waffen oder solche typische Gegenstände auf, deren Mitnahme zu öffentlichen Versammlungen (§ 2 Abs. 3 VersammlG) verboten ist (z. Bsp. Molotow-Cocktails, Schutzbewaffnung, Vermummungsgegenstände etc.) und wertet ein Auffinden solcher Gegenstände bei den Betroffenen als Indizien dafür, dass diese nicht friedlich im Sinne des Art. 8 GG demonstrieren wollen. Für die Anwendung der Ziffer bb.) auf andere Personen muss zunächst der Träger der genannten Gegenstände als Störer im Sinne des ASOG eingeordnet werden können. Nur dann kann möglichen Bedenken bezüglich der Zurechnung von Verhalten Dritter Personen Rechnung getragen werden. Eine Zurechnung kann nur dann erfolgen, wenn die Begleitperson Gegenstände der genannten Art mit sich führt und die andere Person den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste und die Schlussfolgerung hierauf aufgrund objektiv feststellbarer Umständen möglich sein muss.

Beispielsweise wird diese Schlussfolgerung eher in Betracht kommen, wenn die genannten Gegenstände in einem PKW, nicht aber, wenn sie in einem Omnibus aufgefunden werden. Die Anordnung des Gewahrsams wird regelmäßig notwendig sein, wenn die Sicherstellung der genannten Gegenstände nicht ausreicht, weil diese umgehend wieder beschafft werden können.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2 cc.) ASOG

Ziffer cc.) erfasst die Störer, die bereits in der Vergangenheit mehrfach ihr Versammlungsrecht missbraucht haben. Insbesondere solche Täter, die es sich zum Ziel gesetzt haben und als solche hinlänglich bekannt sind, das verfassungsrechtlich gewährte Versammlungsrecht für Schlachten gegen die Polizei oder Dritte zu missbrauchen (z. Bsp. Fußballspiele der jüngsten Vergangenheit oder der G20-Gipfel in Hamburg), werden von der Regelung umfasst und können so effektiver an der Ausführung von typischen Straftaten gehindert werden. Mit der Regelung soll der Schluss auf eine drohende Begehung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten gerechtfertigt werden, wenn die betroffene Person bereits in der Vergangenheit mehrfach bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit angetroffen worden und deshalb eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. Voraussetzung für diese Gefahrenprognose ist, dass aufgrund von Unterlagen oder sonstigen Beweismitteln nachweisbar ist, dass die betreffende Person bereits früher als Störer bei der Begehung solcher Taten mehrfach in Erscheinung getreten ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen dieser Taten ist nicht erforderlich, es genügt für die Wiederholungsgefahr eine rechtswidrige Störung, ohne dass es auf ein Verschulden im strafrechtlichen Sinne ankommt. Nicht ausreichend sind dagegen solche Taten, deren strafrechtliche Verfolgung oder solche als Ordnungswidrigkeit eingestellt wurde, weil der objektive Tatbestand nicht erwiesen werden konnte. Maßgeblich ist jeweils der konkrete Einzelfall, wobei eine Konnexität zwischen vergangener und zu verhindernder Straftat/Ordnungswidrigkeit bestehen muss.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 3 ASOG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Durchsetzung des neu eingeführten Kontaktverbotes.

Zu § 33 Absatz 1 Nr. 3 ASOG

Vor dem Hintergrund neuer Bedrohungsszenarien muss der Richter die Möglichkeit haben, den Polizeigewahrsam mit einer Dauer von einer Woche anzuordnen. Dies kann insbesondere erforderlich sein, um die Vorbereitung von Straftaten bei Versammlungen oder internationalen Kongressen zu vereiteln. Bei Fortdauer der Gefahr muss die Möglichkeit einer Verlängerung des Gewahrsams gegeben sein. Bayern hat die Höchstdauer des durch den Richter angeordneten Gewahrsams auf drei Monate erweitert mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Monate. Der Berliner Vorschlag liegt deutlich darunter. Die bisherige Regelung war insofern nicht mehr zeitgemäß.

Fassungsvergleich zu § 29, 30 und 33 ASOG

Bisherige Fassung

Neue Fassung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot	§ 29 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot; Kontaktverbot
(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.	(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.	(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.
	(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Polizei einer Person den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen, die sich im vom Aufenthaltsverbot betroffenen Gebiet für gewöhnlich aufhalten, untersagen, wenn dies zusätzlich zum Aufenthaltsverbot für die Verhütung von Straftaten erforderlich ist.
§ 30 Gewahrsam	§ 30 Gewahrsam
(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn 1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist,	(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn 1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist,

insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2.das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,	insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2.das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass aa.) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, bb.) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen
--	---

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen, 4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.	nach hiervon Kenntnis haben musste, oder cc.) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist; 3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen, 4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.
§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung	§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung
(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,	(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1.sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, 2.wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird, 3.in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der oder die Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a, 306 bis 306c, 306f und 308 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird; in der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 2 darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten.	1.sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist, 2.wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird, 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung ist die Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. Sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen und kann jeweils um weitere sieben Tage verlängert werden.
--	--

Herausgeber: CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

Tel.: (030) 23 25 - 21 15 | Fax: (030) 23 25 - 27 65